

schließt, das Fahrzeug selbst zu führen, damit zusätzliche Arbeitspflichten übernimmt¹³. Auch andere Fälle, in denen durch Handlungen des Werk tätigen zusätzliche Arbeitspflichten begründet werden, sind durchaus möglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die Struktur der Arbeitspflichten ist sowohl an die normativen Rechtsakte des sozialistischen Staates als auch an den Rechtsverwirklichungsprozeß seitens der arbeitsrechtlichen Rechtssubjekte gebunden.

Allgemeine Arbeitspflichten, die innerhalb der vereinbarten Arbeitsaufgabe wahrzunehmen sind, erhalten im Arbeitsrechtsverhältnis den Charakter von Arbeitspflichten mit allen damit verbundenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Arbeitspflichten der Werk tätigen ergeben sich somit aus den normativen Rechtsakten des sozialistischen Staates einschließlich der Rahmenkollektivverträge, aus betrieblichen Regelungen, aus individuellen arbeitsrechtlichen Verträgen, aus dem Weisungsrecht der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter sowie aus Arbeitspflichten begründenden Handlungen der Werk tätigen.

Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, der Information der Werk tätigen über ihre sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden Arbeitspflichten größere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Möglichkeit hierzu wäre beispielsweise eine konkretere Ausgestaltung der Funktionspläne

- 1 Vgl. W. Thiel, „Sozialistische Arbeitsdisziplin — wesentliches Kriterium für die Erhöhung der Effektivität der Arbeit“, NJ 1980, Heft 12, S. 537 ff.
- 2 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 48 ff.
- 3 Vgl. W. I. Lenin, „Bericht des Rates der Volkskommissare“, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 515.
- 4 In der Pädagogik ist der Zusammenhang von Verhaltensnorm und Disziplin fest umrissen. „Nur in bezug auf eine bestimmte Norm wissen wir, ob wir uns diszipliniert oder undiszipliniert verhalten.“ (K. Otto, Disziplin bei Jungen und Mädchen, Berlin 1970, S. 13)
- 5 Vgl. R. Uhlmann, Die Verantwortung der Werk tätigen und die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, Dissertation (A), Berlin 1972, S. 179.
- 6 Vgl. „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 16. Plenartagung zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin“, NJ 1975, Heft 20, S. 595 ff.
- 7 Vgl. §§ 3, 7 und 9 der AO über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR — Ostsee- und Küstenfischereiordnung — vom 30. Januar 1976 (GBL I Nr. 9 S. 157).
- 8 Vgl. § 6 der 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — vom 27. Februar 1975 (GBL I Nr. 21 S. 353) und die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen über Injektionen vom 1. Juni 1981, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 7. August 1981, Nr. 6, S. 79.
- 9 Zur Systematisierung und Begründung vgl. ausführlich: W. Thiel, Das Arbeitsrecht der DDR, Lehrmaterial für Weiterbildung und Fernstudium, April 1979, Kapitel I, S. 45.
- 10 Vgl. W. Schulz, „Abschluß und Inhalt des Arbeitsvertrags“, NJ 1978, Heft 7, S. 297 ff.
- 11 Vgl. W. Thiel, „Der Qualifizierungsvertrag“, NJ 1978, Heft 8, S. 344 ff.
- 12 Vgl. Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR — Urteil vom 28. Dezember 1979 - BAB 112/79 - (NJ 1980, Heft 8, S. 377).
- 13 BG Potsdam, Urteil vom 16. März 1971 - 040026000771 - (NJ 1971, Heft 14, S. 439).

Anleitung von Pfleger und Vormund — Bestandteil der Fürsorgetätigkeit der Staatlichen Notariate

SABINE HERRMANN,

Leiter des Staatlichen Notariats Berlin — Hauptstadt der DDR

HEINZ STAVORINUS,

Leiter der Abteilung Staatliche Notariate beim Bezirksgericht Frankfurt (Oder)

In ihrem Beitrag „Wahrung der Rechte der Bürger — Aufgabe des notariellen Fürsorgeverfahrens“ (NJ 1979, Heft 7, S. 303 t.) haben J. Knödel / R. Krone wesentliche Aspekte der Fürsorgetätigkeit der Staatlichen Notariate aufgezeigt. Sie haben dabei grundlegende Hinweise vermittelt, wie auf allen Gebieten der notariellen Fürsorge die Arbeit weiter qualifiziert werden kann. Im folgenden wollen wir uns zu einigen Fragen der Verantwortung des Staatlichen Notariats bei der Gewinnung und Verpflichtung eines Vormunds oder Pflegers sowie bei der Festlegung und Abgrenzung ihrer Befugnisse äußern.

In der sozialistischen Gesellschaft wird physisch und psychisch Geschädigten sowie hilfsbedürftigen Bürgern im höheren Lebensalter allseitige Fürsorge und Unterstützung zuteil. Diese Fürsorge muß neben der medizinischen und sozialen Betreuung nicht selten auch die juristische einschließen. Wie notwendig es ist, die in Rechtsvorschriften und zentralen Weisungen enthaltenen Anforderungen an diesen Teil der notariellen Tätigkeit ständig neu zu durchdenken und in der Praxis mit höherer Qualität umzusetzen, wird u. a. auch durch die im Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED erhobene Forderung deutlich: „Noch spürbarer sollte sich die gesellschaftliche Fürsorge für körperlich und geistig behinderte Menschen ausdragen. Wir lenken die Aufmerksamkeit der staatlichen Organe, der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen darauf, diese Bürger durch die Erweiterung der Möglichkeiten medizinischer und beruflicher Rehabilitation, der geschützten Arbeit und durch günstigere Wohn- und Erholungsbedingungen umfassender in das Leben unserer Gesellschaft einzubeziehen.“¹

Damit haben die Staatlichen Notariate in allen notariellen Fürsorgeverfahren — d. h. bei der Führung von Vormundschaften für Volljährige gemäß §§ 98 ff. FGB und Pflegschaften nach §§ 105 ff. FGB — stets den Grundsatz zu beachten, daß das Wohl eines kranken oder älteren hilfsbedürftigen Menschen und die evtl. mögliche Förderung seiner Rehabilitation genauso im Vordergrund aller Bemühungen stehen muß wie die Nutzung, Verwaltung oder Verwendung des Vermögens dieser Bürger.

Nach unseren Erfahrungen ist es oftmals gerade die juristische Fürsorge, die dazu beiträgt, daß diese Bürger die Kontakte zu ihrer gewohnten Umgebung erhalten bzw. vertiefen oder solche Kontakte zu anderen Bürgern herstellen, mit denen ihre Lebensbedingungen auf vielfältige Weise positiv beeinflusst werden. Dazu gehören z. B. die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses, ein evtl. Wohnungswechsel, der Erwerb bestimmter Konsumgüter (z. B. Rundfunk- oder Fernsehgeräte) oder die rechtliche und praktische Hilfeleistung bei der Auflösung des Haushalts eines Gebrechlichen wegen seiner Aufnahme in ein Pflegeheim.

Auswahl von und Anforderungen an Vormund bzw. Pfleger

Die wichtigsten Kontaktpersonen zwischen dem Staatlichen Notariat und dem Fürsorgebedürftigen sind diejenigen Bürger, die als Vormund oder Pfleger einen den gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden umfassenden Rechtsschutz für diesen Personenkreis gewährleisten. Die Auswahl eines Vormunds oder Pflegers er-